

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Diese sind nachfolgend aufgeführt; nähere Informationen sowie die jeweils aktuell gültige Höhe der Umlagen erhalten Sie auf der Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## 1. KWK-G-Umlage

### 1.1 KWK-G-Umlage ab 1. Januar 2018

Der deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2016 das „Gesetz zur Änderung der Bestimmung zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ verabschiedet. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018 in Kraft.

Die KWK-G-Umlage wird ab dem **1. Januar 2018** von Letztverbrauchern wie folgt erhoben:

	Letztverbraucher Gruppe A ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe B - Bestandskunden zum 31.12.2016 ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe C - Bestandskunden zum 31.12.2016 ct/kWh	
bis 1.000.000 kWh	0,345	<b>0,411</b>	0,345	<b>0,411</b>	0,345	<b>0,411</b>
über 1.000.000 kWh	0,345	<b>0,411</b>	0,160	<b>0,190</b>	0,120	<b>0,143</b>

	Stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG* ct/kWh		Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG) ct/kWh		Stromspeicherverluste ct/kWh	
bis 1.000.000 kWh	0,345	<b>0,411</b>	0,345	<b>0,411</b>	0,000	<b>0,000</b>
über 1.000.000 kWh	0,030	<b>0,036</b>	0,066	<b>0,079</b>	0,000	<b>0,000</b>

			Letztverbraucher Gruppe B - Schienenbahnen ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe C - Schienenbahnen ct/kWh	
bis 1.000.000 kWh			0,345	<b>0,411</b>	0,345	<b>0,411</b>
über 1.000.000 kWh			0,040	<b>0,048</b>	0,030	<b>0,036</b>

\*Diese Umlage wird nicht von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber, der 50Hertz Transmission GmbH, abgewickelt.

Letztverbraucher Gruppe A:

Strommengen von sonstigen Letztverbrauchern je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbraucher Gruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

## 2. Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G

Netznutzer, die ein besonderes Abnahmeverhalten aufweisen (in der StromNEV näher spezifiziert), haben die Möglichkeit ein individuelles (reduziertes) Netzentgelt zu erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G in der Fassung vom 29.06.2016 auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab 1. Januar 2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe:

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A' ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe B' ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe C' ct/kWh	
2018	0,370	<b>0,440</b>	0,050	<b>0,060</b>	0,025	<b>0,030</b>

### Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i. V. m. § 26 KWK-G in der Fassung vom 29.06.2016

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

Letztverbraucher Gruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'.

## 3. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17f Abs. 5 EnWG festgelegt:

Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 1. Januar 2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A' ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe B' ct/kWh		Letztverbraucher Gruppe C' ct/kWh	
2018	0,037	<b>0,044</b>	0,049	<b>0,058</b>	0,024	<b>0,029</b>

## Umlagen – Strom

gültig ab 1. Januar 2018

Letztverbraucher Gruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B':

Strommengen von Letztverbrauchern > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbraucher Gruppe C':

Strommengen > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle von Letztverbrauchern mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes

### 4. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß §§ 26, 28 und 30 KWK-G der jeweils gültigen Fassung ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 26 Abs. 2 KWK-G finden dabei keine Anwendung, d. h. die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben. Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Der bundesweite Belastungsausgleich erfolgt über die Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit 1. Januar 2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	Umlage ct/kWh	
	2018	0,011